

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee.

Herausgegeben in der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes.

XVII. Jahrgang.

Berlin, 1. März 1906.

Nummer 5.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilagen beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinen: Mitteilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten, herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danneberg. Der vierteljährliche Abonnementpreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen RT 3.—, direkt unter Streifenband durch die Verlagbuchhandlung RT 3.80 für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarn, RT 4.50 für die Länder des Weltpostvereins. — Einbindungen und Anzeigen sind an die königliche Hofbuchhandlung von Graf Legietz Wittler und Sohn, Berlin SW 68, Kochstraße 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Verordnung, betreffend die anderweite Regelung der Verwaltung und der Rechtsverhältnisse im Schutzgebiet der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln S. 117. — Beschluß des Bundesrats vom 18. Januar 1906, betreffend die Pflanzungs-Gesellschaft Kapene in Togo S. 118. — Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend den Gouvernementsrat S. 122. — Nachweisung der Brutto-Einnahmen der Zollverwaltung in Deutsch-Ostafrika im Monat Dezember 1905 S. 123. — Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Abänderung der Verordnung des Gouverneurs von Kamerun vom 12. Februar 1900, betreffend die Ausübung der Jagd südlich des Sanaga S. 123. — Verordnung des Gouverneurs von Togo wegen Aufhebung der Verordnung, betreffend die Veröffentlichung von Gesetzen und Verordnungen vom 6. September 1886 S. 123. — Bekanntmachung des Gouverneurs von Togo, betreffend die Veröffentlichung von Verordnungen S. 124. — Verfügung des Gouverneurs von Togo, betreffend die Gewährung von sogenannten Fahrradgeltern S. 124. — Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betreffend die Öffnung von Rieta für den Ausländerverkehr S. 124. — Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betreffend Ernennung von Mitgliedern des Gouvernementsrats S. 124. — Personalien und Verzeichnisse Nr. 56 S. 125 ff.

Nichtamtlicher Teil: Personal-Nachrichten S. 130. — Patriotische Gaben S. 132. — Kamerun: Übersicht über die vom Stationsleiter Schmidt im September und Oktober 1906 ausgeführte Bakoko-Expedition (mit einer Karte) S. 132. — Bericht des kommissarischen Bezirksamtmanns Schmidt in Edea über eine Gesandtschaft aus Abogonlomb S. 138. — Deutsch-Ostafrika: Übersicht über die Bewegung des Handels des Schutzgebietes Deutsch-Ostafrika (Küstengebiet) im zweiten Vierteljahr 1905 S. 138. — Togo: Bericht des Kommandanten des Kommandos a. D. L. Bernegau über Versuche betreffend Versand deutscher Bruteier nach Togo S. 140. — Amtsblatt für das Schutzgebiet Togo S. 141. — Geschenke an das königliche zoologische Museum in Berlin S. 141. — Schiffsverkehr des Schutzgebietes Togo S. 142. — Deutsch-Südwestafrika: Der Herero- und Hottentotten-Aufstand S. 141. — Samoa: Bericht des Amtmanns Williams über den Ausbruch des Vulkans auf Samoa (mit einer Kartenplatte) S. 143. — Deutsch-Neu-Guinea: Bericht des kaiserlichen Bezirksamtmanns Senf über seinen Besuch auf der Insel Guam S. 143. — Aus dem Bereiche der Missionen und der Anisflaverei-Bewegung S. 144. — Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Der Handel von Britisch-Somaliland im Jahre 1904/05 S. 148. — Handel und wirtschaftliche Lage in Britisch-Zentralafrika im Jahre 1904/05 S. 148. — Die Baumwolle in Rhodesia S. 148. — Baumwollensbau in Nordindien S. 148. — Britisch-Neu-Guinea S. 148. — Niederländisch-Indien S. 149. — Verschiedene Mitteilungen: Vorlesungen am Seminar für orientalische Sprachen in Berlin S. 149. — Literatur S. 150. — Literatur-Verzeichnis S. 150. — Verkehrs-Nachrichten S. 151. — Anzeigen.

Amtlicher Teil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Verordnung, betreffend die anderweite Regelung der Verwaltung und der Rechtsverhältnisse im Schutzgebiet der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln.*)
Vom 18. Januar 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc., verordnen auf Grund des Schutzgebietesgesetzes (Reichs-Gesetzblatt 1900 S. 813) im Namen des Reichs, was folgt:

Das Schutzgebiet der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln wird am 1. April 1906 mit dem Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen vereinigt.

Zu demselben Zeitpunkte tritt an Stelle des Obergerichts in Jaluit das Obergericht in Herbertshöhe. Der Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung) und mit seiner Genehmigung der Gouverneur des Schutzgebietes Deutsch-Neu-Guinea haben die zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.
Gegeben Berlin im Schloß, den 18. Januar 1906.

gez. Wilhelm I. R.

gez. Fürst von Bismarck.

* Siehe Deutschen Reichsanzeiger vom 14. Februar 1906.